

# Abb. c: Endlager

Autor(en): **Kaster, Petra**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **140 (2014)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.





RUEDI STRICKER

und Medikamenten geniessen Steuerfreiheit.

**Art. 54 Ernährung**

Die Bevölkerung ernährt sich auf der Grundlage einheimischer Erzeugnisse. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Bauernverband im Auftrag des Bundes die Einfuhr von Kakao-bohnen, Mandarinen oder Osterhasen bewilligen.

**Art. 55 Umweltschutz**

Der Bund sorgt durch geeignete Gesetze und Verordnungen für eine intakte Umwelt. Die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch verseuchte tierische Fäkalien sowie das Versenken von Kriegsmaterial in einheimischen Gewässern wird gesondert geregelt.

**Art. 56 Wirtschaftsschutz**

Die Behinderung der Wirtschaft durch die Inkraftsetzung und den Vollzug von Bestimmungen zum Schutz von Konsumenten ist verboten.

rung über die Folgen von leichtfertigen Stimmabgaben.

**4. Titel Landesverteidigung**

**Art. 41 Wehrpflicht**

Jeder Schweizer hat Wehrdienst in der Armee eines UNO-Mitglieds seiner Wahl zu leisten.

**Art. 42 Persönliche Grundausrüstung**

Jeder Schweizer hat im Hinblick auf eine Allgemeine Mobilmachung bereit zu halten:

- 3 Liter Sonnenschutzcreme
- 15 Handgranaten
- 250 Kilo aus einheimischen Rüben hergestellten Zucker

**Art. 43 Feindliche Fussgänger**

Das Überfahren von feindlichen Fussgängern auf dem Zebrastrifen unterliegt in Friedenszeiten der Bewilligungspflicht. In sachlich begründeten Fällen kann die Bewilligung nachträglich erteilt werden.

**Art. 44 Landminen**

Die Verminung privaten Grundeigentums wird vom Bund ge-

fördert. Die Kantone führen ein Register und erlassen zweckmässige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der einheimischen Minenhersteller.

**5. Titel Wirtschaft**

**Art. 51 Allgemeines**

Landwirtschaft und Finanzsektor sind Grundlage und Garant für wirtschaftliche Wohlfahrt. Als Ergänzung kann der Bund Bewilligungen für den Betrieb von Anwaltskanzleien und Gewerbebetrieben erlassen.

**Art. 52 Finanzen**

Mit der Ausgestaltung und dem Vollzug des Finanzwesens wird die Schweizerische Bankiervereinigung beauftragt.

**Art. 53 Steuern**

Durch eine anspruchsvolle Ausgestaltung der Steuergesetze schafft der Staat die Grundlage für die Belohnung von Intelligenz, Erfindungsreichtum und Risikobereitschaft. Schützenswerte und systemrelevante Subjekte wie Finanzinstitute oder Hersteller von Lebensmitteln

Abb. c: Endlager

